

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1949; es ist an die heutigen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

#### **B. Lösung**

Bei den Änderungen steht im Vordergrund, das Profil der Landwirtschaftlichen Rentenbank als Förderbank im Geschäftsbereich des Bundes zu schärfen, den Einfluss des Bundes in den Gremien der Bank zu stärken sowie die staatliche Aufsicht neu zu organisieren.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 5. Dezember 2001

022 (322) – 550 16 – Re 35/01

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Landwirtschaftliche Rentenbank

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2  
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in  
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.





## Anlage 1

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2944), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Rechtsform, Sitz

(1) Die Landwirtschaftliche Rentenbank, nachstehend Bank genannt, ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie unterhält keine Zweigniederlassungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Bank beträgt 135 Millionen Euro.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser ist mindestens die Hälfte des nach Zuführung zur Deckungsrücklage (Absatz 3) verbleibenden Jahresüberschusses zuzuweisen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landwirtschaftlichen Rentenbank“ durch das Wort „Bank“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ihr dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert des Jahresüberschusses zugewiesen werden.“

3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3  
Geschäftsaufgaben

(1) Die Bank dient der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes, soweit dies in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Sie kann nach näherer Bestimmung der Satzung folgende Geschäfte betreiben:

1. Finanzierungsmittel gewähren, die der Förderung der Landwirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei), der vor- und nachgelagerten Bereiche oder des ländlichen Raumes, insbesondere

a) der Förderung des Absatzes und der Lagerhaltung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte,

b) dem agrarbezogenen Umweltschutz, der Förderung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe aus der Landwirtschaft, der Verbreitung des ökologischen Landbaus und dem Tierschutz in der Landwirtschaft oder

c) der Förderung der Infrastruktur ländlich geprägter Räume

dienen; die Finanzierungsmittel dürfen außer im Falle der Nummer 4 nur über Kreditinstitute ausgelegt werden;

2. Bankgeschäfte sowie Treuhand- und sonstige Geschäfte mit Bundes- und Landesbehörden und zwischenstaatlichen Organisationen betreiben und Er ergänzungsprogramme auflegen;

3. Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die das landwirtschaftliche Kreditgeschäft betreiben und für die Kreditversorgung der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des ländlichen Raumes von allgemeiner Bedeutung sind, Finanzierungsmittel zu Marktkonditionen gewähren;

4. Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb für die Land- und Ernährungswirtschaft (einschließlich Forstwirtschaft, Gartenbau und Fischerei) von allgemeiner Bedeutung ist, Finanzierungsmittel gewähren; welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen und welchen Betrag die Kredite an diese Unternehmen insgesamt nicht überschreiten dürfen, bestimmt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder;

5. zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Darlehen aufnehmen, ungedeckte und gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben, Gewährleistungen übernehmen sowie alle sonstigen banküblichen Finanzierungsinstrumente einsetzen;

6. sich an den in Nummer 3 und 4 bezeichneten Instituten und Unternehmen unter Beachtung des Bundeshaushaltsrechts beteiligen; diese Beteiligungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Geschäfte nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 mit Landesbehörden oder zwischenstaatlichen Organisationen, Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und Beteiligungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1).

(3) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann der Bank im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gegen angemessenes Entgelt und im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes weitere Aufgaben zuweisen, an denen ein staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht.

## § 4

## Sonstige Geschäfte

(1) Die Bank kann ferner alle Geschäfte betreiben, die mit der Durchführung der ihr nach § 3 gestatteten Geschäfte in Zusammenhang stehen. Die Annahme von Einlagen und das Finanzkommissionsgeschäft sind der Bank nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um

1. Geschäfte für Betriebsangehörige,
2. Einlagen des Bundes und seiner Sondervermögen,
3. Einlagen zentraler, sich über das Bundesgebiet erstreckender berufsständischer Organisationen der Land- und Forstwirtschaft oder
4. Einlagen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bezeichneten Unternehmen.

(2) Soweit zur Erfüllung der in § 3 genannten Geschäftsaufgaben erforderlich, darf die Bank Forderungen und Wertpapiere kaufen und verkaufen.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Organe der Bank sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Anstaltsversammlung.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt und abberufen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1).“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landwirtschaftliche Rentenbank“ durch das Wort „Bank“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Die Befugnis zur Vertretung der Bank sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Bank gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Bank gegenüber ihren Organen sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

## „§ 7

## Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. acht Vertretern landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Organisationen, von denen benannt werden:

sechs vom Deutschen Bauernverband e. V., einer vom Deutschen Raiffeisenverband e. V. sowie einer als Vertreter der Ernährungswirtschaft (Industrie und Handel) von den ernährungswirtschaftlichen Verbänden;

2. zwei Landwirtschaftsministern der Länder, die vom Bundesrat für eine von ihm zu bemessende Zeitdauer bestimmt werden, oder ihren ständigen Vertretern im Amt;

3. einem Vertreter der Gewerkschaften;

4. dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft; die Vertretung in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch einen ständigen Vertreter im Amt oder durch einen Abteilungsleiter ist zulässig;

5. je einem Vertreter des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie des Bundesministeriums der Finanzen; die Bundesministerien können auch durch andere sachverständige Personen vertreten sein;

6. drei Vertretern von Kreditinstituten oder anderen Kreditsachverständigen, die von den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates hinzugewählt werden.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat aus den Reihen der vom Deutschen Bauernverband e. V. benannten Mitglieder gewählt. Sein Stellvertreter ist der Bundesminister oder die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Mitglieder der Anstaltsversammlung dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und beschließt über dessen Entlastung; er kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über den Jahresabschluss, über die Zuführung zur Hauptrücklage und zur Deckungsrücklage sowie über die Aufteilung des Bilanzgewinnes auf den Förderungsfonds (§ 9 Abs. 2) und das Zweckvermögen (§ 9 Abs. 3); er hat seinen Vorschlag über die Gewinnverwendung nach § 9 Abs. 2 der Anstaltsversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und ihre Änderungen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1).“

7. § 8 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anstaltsversammlung besteht aus 28 Mitgliedern, von denen je zwei von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie Thüringen und je eines von den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg sowie Saarland benannt werden. Bei der Auswahl der Vertreter sind die einzelnen Betriebsgrößenklassen, insbesondere die bäuerlichen Familienbetriebe, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Anstaltsversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes über die Geschäftstätigkeit der Bank und des Verwaltungsrates über die von ihm gefassten Beschlüsse entgegen und berät die Bank in Fragen der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes sowie bei allgemeinen agrar- und geschäftspolitischen Fragen.

Sie beschließt über die Gewinnverwendung gemäß § 9 Abs. 2.“

8. Die §§ 9 bis 15 werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 9

Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes verwendet werden.

(2) Höchstens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages fließt einem Förderungsfonds zu, über dessen Verwendung die Anstaltsversammlung nach von ihr zu erlassenden Richtlinien entscheidet.

(3) Mindestens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages soll dem bei der Bank gemäß § 10 Abs. 3 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, gebildeten Zweckvermögen des Bundes zufließen, solange dieses von der Bank verwaltet wird und Aufgaben zu erfüllen hat, die den Aufgaben der Bank entsprechen, und solange die Bank von allen Steuern vom Vermögen, vom Einkommen und vom Gewerbebetrieb befreit ist.

§ 10

Besondere Pflicht der Organe

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Aufsichtsbehörde), das seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen trifft. Die Aufsichtsbehörde trägt dafür Sorge, dass der Geschäftsbetrieb der Bank mit dem öffentlichen Interesse, insbesondere an der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes sowie mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, von den Organen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie an der Anstaltsversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihren Vertretern ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen das öffentliche Interesse, insbesondere an der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes oder gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im Übrigen ist die Bank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

§ 12

Dienstsiegel und öffentliche Urkunden

Die Bank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen der Bank haben die Eigenschaft öffentlich beglaubigter Urkunden.

§ 13

Gedekte Schuldverschreibungen

(1) Die Bank kann gedekte Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgeben.

(2) Der Gesamtbetrag der von der Bank ausgegebenen Schuldverschreibungen muss in Höhe des Nennwerts und der Zinsen jederzeit gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig:

1. Pfandbriefe und Kommunalobligationen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, des Hypothekendarlehensgesetzes oder des Schiffsbankgesetzes ausgegeben werden,
2. Kommundarlehen im Sinne des § 1 Nr. 2 des Hypothekendarlehensgesetzes oder sonstige Darlehen der Bank, für die Sicherheiten bestehen, die den Anforderungen des Hypothekendarlehensgesetzes oder des Schiffsbankgesetzes für die Deckung von Pfandbriefen entsprechen,
3. Darlehen der Bank, für die nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen.

Die in Satz 2 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann vorübergehend durch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten ersetzt werden (Ersatzdeckung).

(3) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung sowie Vermögenswerte in Höhe der Deckungsrücklage nach § 2 Abs. 3 sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen. § 22 des Hypothekendarlehensgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1) bestellt nach Anhörung der Bank einen Treuhänder und einen Stellvertreter. Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und den Anleihebedingungen entsprechen. § 29 Abs. 2 und 3 und die §§ 30 bis 34 des Hypothekendarlehensgesetzes gelten entsprechend.

(5) Die gedeckten Schuldverschreibungen der Bank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, sind zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet.

§ 14

Zwangsvollstreckung und Insolvenz

(1) Auf Arreste und Zwangsvollstreckungen in Vermögenswerten, die in das Deckungsregister nach § 13 Abs. 3 eingetragen sind, ist § 5 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechend anzuwenden.

#### § 15

##### Sondervorschrift für Refinanzierungskredite

Kreditinstitute können sich bei der Gewährung von Darlehen aus Mitteln, die sie von der Bank erhalten, die Verzinsung rückständiger Zinsen im Voraus versprechen lassen.“

9. In § 16 werden in Satz 1 die Wörter „Landwirtschaftliche Rentenbank“ durch das Wort „Bank“ sowie in Satz 3 die Wörter „landwirtschaftlichen Erzeugung“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 17

##### Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Deckungsregister der Bank bleiben nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank als getrennte Deckungsregister neben dem Deckungsregister nach § 13 Abs. 3 bestehen. Die Aufgaben des Treuhänders nach § 13 Abs. 4 erstrecken sich auch auf diese Deckungsregister.

(2) Bis zum Schluss der Anstaltsversammlung, die über den Jahresabschluss des Jahres 2003 beschließt, sind § 1 Abs. 3, §§ 7 und 8 Abs. 2 und 3 sowie § 11 in der bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf

die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Bis zum Schluss der Anstaltsversammlung, die über den Jahresabschluss des Jahres 2003 beschließt, nimmt der von der Bundesregierung bestellte Kommissar oder sein Vertreter die Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 4 Satz 1 wahr.“

11. Die §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

#### Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der vom [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### Artikel 3

Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Gründe für die Novellierung des Gesetzes

Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist 1949 angesichts der Notwendigkeit gegründet worden, die landwirtschaftliche Erzeugung im Interesse der Ernährung der Bevölkerung zu steigern. Da die landwirtschaftlichen Kreditinstitute damals nicht in der Lage waren, den Finanzierungsbedarf der Landwirtschaft in einer den landwirtschaftlichen Verhältnissen angepassten langfristigen Form von sich aus zu befriedigen, war es erforderlich, auf dem Gebiet des Agrarkredits die notwendige Refinanzierung der Landwirtschaft und der mit ihr verbundenen Wirtschaftszweige zu bewirken und durch einen gesetzlichen Rahmen zu fördern. Die damalige Aufgabenformulierung im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank ist in ihren wesentlichen Zügen auch heute noch Grundlage für die Tätigkeit der Bank. Die Bank hat die Erfüllung dieser Aufgaben den jeweiligen Erfordernissen entsprechend im Zeitablauf weiterentwickelt. Bis zur Einführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Jahr 1972 war die Bank u. a. auch unmittelbar in die Umsetzung von Förderprogrammen des Bundes einbezogen. Danach hat sich die Bank mit ihren hauseigenen Sonderkreditprogrammen etabliert. Hierbei hat sie sich, dem Wandel in der Agrarpolitik folgend, nicht nur auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt, sondern den ländlichen Raum als agrarnahen Wirtschaftsstandort einbezogen. Es gilt nunmehr, die Aufgabenbeschreibung der Bank konkreter und systematischer zu fassen, den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, den Platz der Bank im agrarpolitischen Maßnahmenbündel des Bundes zu sichern sowie der Bank die Möglichkeit zu geben, ihr Profil als Förderbank im Geschäftsbereich des Bundes zu schärfen.

Nicht nur die Aufgabenbeschreibung der Bank, sondern auch Organisation und Zusammensetzung der Gremien der Bank sowie die staatliche Aufsicht sind durch das Gründungsjahr 1949 gekennzeichnet. Mangels staatlicher Haushaltsmittel sollte der landwirtschaftliche Berufsstand die Bank nach dem Vorbild ihrer Vorgängerinstitute (Deutsche Rentenbank und Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt) mit Grundkapital ausstatten. Die Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke mussten über einen Zeitraum von zehn Jahren Rentenbankgrundschuldzinsen abführen, woraus das Grundkapital der Bank von 264 Mio. DM gebildet worden ist. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde dem landwirtschaftlichen Berufsstand berechtigterweise eine dominierende Stellung bei der Gremienbesetzung der Bank eingeräumt. Die Bank wurde als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Der Bund ist Träger der Anstalt und trägt mithin seither die Anstaltslast für die Bank. Die staatliche Aufsicht über die Anstalt wird durch einen von der Bundesregierung bestellten Kommissar ausgeübt.

Die Organstruktur der Bank wie auch die Ausübung der Aufsicht durch den Kommissar haben seit Bestehen der Bank gut funktioniert und den Zielen der Bank wie auch des Bundes hinreichend gedient. Dies zeigt sich nicht zuletzt an

der guten wirtschaftlichen Verfassung der Bank. Aber auch hier gilt es, den heutigen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das erhebliche finanzielle Interesse des Bundes als Träger der Anstaltslast an der Bank verbunden mit dem förderpolitischen Bundesinteresse ist der Einfluss des Bundes in den Gremien der Bank zu stärken. Schließlich soll auch die staatliche Aufsicht in zeitgemäßer Form künftig nicht mehr durch den Kommissar der Bundesregierung, sondern durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) als Aufsichtsbehörde ausgeübt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 sowie Artikel 87 Abs. 3 des Grundgesetzes. Vor dem Hintergrund des nach wie vor bestehenden Bundesinteresses an der Bank ergibt sich die Erforderlichkeit eines Bundesgesetzes durch den Regelungsgegenstand, d. h. die Modernisierung der rechtlichen Grundlagen für eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Träger der Bund ist. Die Wahrung der Wirtschaftseinheit in diesem Bereich liegt weiterhin im gesamtstaatlichen Interesse. Es ist daher zwingend, dass der Bund die Aufgaben der Bank, deren Organstruktur sowie die Aufsicht über die Bank regelt. Die Ausgestaltung dieser Elemente des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank entscheidet über die Betroffenheit des Bundes aufgrund der Anstaltslast sowie über das Erreichen der förderpolitischen Interessen des Bundes.

#### II. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

3. Sonstige Kosten

Keine

#### III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Keine

#### IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind von diesem Gesetz nicht zu erwarten.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 (§ 1)

Absatz 1 enthält nur noch die Bestimmung über die Rechtsform der Bank. Die bisher in § 1 Abs. 1 enthaltene Bestimmung über die Errichtung der Bank ist überholt.

Die Anstaltslast des Bundes ergibt sich bereits aus der Errichtung der Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts; einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung über das Bestehen der Anstaltslast bedarf es daher nicht.

In Absatz 2 ist der Sitz der Bank nunmehr gesetzlich festgelegt.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 (alte Fassung) wird in geänderter Form in § 7 Abs. 6 übernommen.

## Zu Nummer 2

### Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

Das Ersetzen der Worte „Landwirtschaftlichen Rentenbank“ durch das Wort „Bank“ erleichtert die Lesbarkeit des Gesetztextes; diese Änderung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und wird auch an allen anderen Stellen des Geszentwurfs vorgenommen.

Das gesetzlich festgelegte Grundkapital von 264 Mio. DM beträgt in Euro umgerechnet 134 981 056,64 Euro. Der zur Aufrundung auf 135 Mio. Euro benötigte Glättungsbetrag von 18 943,36 Euro wird aus der Hauptrücklage (§ 2 Abs. 2) entnommen und dem Grundkapital zugeführt.

### Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Satz 2)

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) darf die Höhe der Kredite ein bestimmtes Verhältnis zum Eigenkapital nicht übersteigen (Großkreditregelung, Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute). Die Bank kann ihr Kapital nur durch Rücklagenbildung erhöhen. Es soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, erforderlichenfalls mehr als die Hälfte des nach Zuführung zur Deckungsrücklage verbleibenden Jahresüberschusses zur Erhöhung der Hauptrücklage zu verwenden.

Das Wort „Reingewinn“ wird durch das Wort „Jahresüberschusses“ ersetzt, weil die Bilanzierungsvorschriften den Begriff Reingewinn nicht kennen. Der nach Einstellung in die Rücklagen verbleibende Teil des Jahresüberschusses ist der Bilanzgewinn (s. auch § 9).

### Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 3)

Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu § 2 Abs. 1.

Doppelbuchstabe bb

Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates für die Rücklagendotierung ist nunmehr in § 7 Abs. 5 geregelt.

## Zu Nummer 3 (§§ 3 und 4)

### Zu § 3

Da der bisherige § 3 gegenstandslos ist, wird der bisherige § 4 aufgeteilt, und zwar werden in den neuen § 3 die eigentlichen Geschäftsaufgaben der Bank aufgenommen und im neuen § 4 die bisher in § 4 Abs. 1 Nr. 4 behandelten Neben- und Hilfgeschäfte aufgeführt.

Auf das Erfordernis des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (alte Fassung), wonach die für die Genossenschaften bestimmten Mittel für kurz- und mittelfristige Kredite über die Deutsche Genossenschaftskasse (heute DG Bank AG) zu leiten sind,

kann verzichtet werden. Im Einvernehmen mit der DG Bank AG werden schon seit vielen Jahren die für die Kreditgenossenschaften bestimmten Mittel direkt an die Kreditgenossenschaften gewährt.

Das Erfordernis der Umlaufgrenze für gedeckte Inhaberschuldverschreibungen in § 4 Abs. 1 Nr. 2 (alte Fassung) ist aufgrund der Anstaltslast des Bundes gegenstandslos.

Der bisherige § 4 Abs. 2 ist nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere kann es bei der Förderung der Landwirtschaft nicht mehr wie zur Zeit der Gründung der Bank vorrangig auf die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung ankommen. Die Pflicht zur Berücksichtigung der verschiedenen Größenklassen landwirtschaftlicher Betriebe und der Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern und Landesteilen ist aus den Kapitalmarktverhältnissen der unmittelbaren Nachkriegszeit zu erklären, als es galt, knappes Kapital gerecht zu verteilen; diese Verpflichtung ist angesichts der bestehenden Kapitalmarktverhältnisse nicht mehr nötig.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 (neu) enthält die allgemeine Zweckbestimmung für die Tätigkeit der Bank. Die Bank dient hier nach der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes. Durch die einschränkende Bedingung im zweiten Halbsatz soll klar gestellt werden, dass die Bank nur innerhalb der dem Bund durch das Grundgesetz eingeräumten Kompetenzen tätig werden kann.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 getroffene allgemeine Formulierung der Zweckbestimmung der Bank wird in den Nummern 1 bis 6 des Satzes 2 konkretisiert.

Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu gewährenden Finanzierungsmittel werden anders als die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 mit qualifizierter Mehrheit vom Verwaltungsrat sowie von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Finanzierungsmittel nur über Kreditinstitute und nicht unmittelbar an die Endkreditnehmer ausgelegt (Hausbankenprinzip). Die Bank bietet die Finanzierungsmittel gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 allen Banken in gleicher Weise an. Damit wird gewährleistet, dass die Bank nicht verzerrend in den Wettbewerb der Geschäftsbanken eingreift.

Als Förderbank im Geschäftsbereich des Bundes ordnen sich die in § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben in das bestehende agrarpolitische Maßnahmenbündel des Bundes, der Länder sowie der Europäischen Union ein. Die Bereitstellung der Finanzierungsmittel der Bank wirkt nicht selektiv in dem von der staatlichen Agrarstrukturpolitik verstandenen Sinne, d. h. hiervon geht nicht die von der Agrarstrukturpolitik angestrebte Lenkungswirkung aus. Im Bereich der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu gewährenden Förderdarlehen bestehen zwar spezifische Vergaberegulungen, die den Zweck der Einzeldarlehen näher beschreiben, im Vergleich zur staatlichen Agrarstrukturpolitik etwa innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist das zugelassene Spektrum der Verwendungszwecke jedoch weitaus größer und die Zinsbelastung des Darlehensnehmers weitaus höher. Das Fehlen eines selektiven Charakters im Sinne von Agrarstrukturpolitik bedeutet, dass die Gewährung der Finanzierungsmittel gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht als Durchführung von Agrarstrukturpolitik zu sehen ist. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie der Wirtschaft

im ländlichen Raum. Unter dieser Voraussetzung sind die von der Bank gewährten Finanzierungsmittel jedoch mit den Mitteln der staatlichen Agrarstrukturpolitik kombinierbar.

Im Zusammenhang mit der künftigen Aufgabenstruktur der Bank soll die Bank neben den bisher zur Verfügung gestellten Finanzierungsmitteln im Rahmen geeigneter Programme auch solche Finanzierungsmittel anbieten, die sie zulasten ihrer eigenen Erträge und/oder durch Zuführung von Bundeshaushaltsmitteln deutlich unter das Kapitalmarktniveau verbilligt und/oder mit anderen Förderinstrumenten (z. B. Haftungsfreistellung) versieht. Auch hierbei soll es sich um Bereiche handeln, die in der Kompetenz des Bundes liegen (z. B. Tierschutz). Gleichwohl ist insbesondere in den Fällen des Einsatzes von Bundeshaushaltsmitteln wegen der vorgesehenen Subventionierung eine größere Nähe zu agrarstrukturpolitischen Fördermaßnahmen von Bund und Ländern nicht auszuschließen. Aus diesem Grund ist das Verhältnis dieser Maßnahmen zu anderen öffentlichen Fördermaßnahmen, vor allem der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, vor Einführung jeder Maßnahme zu klären. Gegebenenfalls sind Kumulationsregelungen zu treffen.

Im Einklang mit der Agrarpolitik der Europäischen Union sowie des Bundes und der Länder wurde schon bisher beim Einsatz der LR-Kredite die Förderung der Landwirtschaft nicht nur als Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie ihrer Vorleistungs- und Absatzstufen verstanden. Auch das gesamte Umfeld unter Einbeziehung der Verbesserung der Strukturverhältnisse des ländlichen Raumes und der Lebensverhältnisse seiner Bevölkerung sind Gegenstand der Förderung durch die Bank. In diesem Zusammenhang sollen Überschneidungen im Verhältnis zu der gewerblichen Wirtschaftsförderung des Bundes, insbesondere über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Ausgleichsbank, vermieden werden. Dies ist durch die unterschiedlichen Vorgaben in den jeweiligen Errichtungsgeetzen gewährleistet.

Im Hinblick auf die Gewährung von Finanzierungsmitteln gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wie für die Aufgabenwahrnehmung der Bank insgesamt muss auch in Zukunft sichergestellt bleiben, dass die Tätigkeit der Bank dem Nutzen des landwirtschaftlichen Berufsstandes als der Gruppe dient, die nach Gründung der Bank über die parafiskalische Abgabe der Rentenbankgrundschuldzinsen das Grundkapital der Bank aufgebracht hat. Eine solche gruppennützige Verwendung des Vermögens der Bank und seiner Erträge besagt nicht, dass das LR-Vermögen einschließlich seiner Erträge im spezifischen Interesse jedes einzelnen seinerzeit abgabepflichtigen Eigentümers oder Pächters eines land- oder forstwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Grundstücks zu verwenden ist. Vielmehr ist die Gruppennützigkeit gegeben, wenn die Tätigkeit der Bank überwiegend im Interesse der Gesamtgruppe liegt.

Gut 40 Jahre nach Abschluss der Erhebung der Rentenbankgrundschuldzinsen ist neu zu bestimmen, wie der Nutzen der seinerzeit belasteten Gruppe durch die Tätigkeit der Bank gefördert werden kann. Dabei sind sowohl die Entwicklungen in der Landwirtschaft selbst als auch die Auswirkungen des landwirtschaftlichen Strukturwandels auf den ländlichen Raum zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist es

als gruppennützig zu betrachten, wenn das Vermögen der Bank einschließlich seiner Erträge zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes eingesetzt wird. Die Förderung des ländlichen Raumes hat im Sinne gruppennütziger Verwendung für die Landwirtschaft jedoch dort ihre Grenzen, wo sie – auch mittelbar – keinen Nutzen für die Landwirtschaft mehr erbringt.

In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist unter anderem vorgesehen, dass die Bank auch dem Bund und seinen Sondervermögen Kredite gewähren kann. Da der Bund die Anstalt errichtet hat und hierfür die Anstaltslast trägt, ist es nur konsequent, dass er zur Beschaffung der für die Finanzierung des Staatshaushaltes benötigten Mittel auch auf das von ihm gegründete Kreditinstitut zurückgreifen kann. Die Zulässigkeit der Kreditgewährung korrespondiert im Übrigen mit der Bestimmung des bisherigen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, wonach die Bank schon bisher Einlagen des Bundes und seiner Sondervermögen hereinnehmen darf.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 getroffenen Regelungen entsprechen dem jetzigen Stand.

In Nummer 5 wird ergänzend klargestellt, dass sich die Bank zur optimalen Erfüllung ihrer Förderaufgaben aller banküblichen Finanzierungsinstrumente bedienen kann. Wie bisher sind Beteiligungen der Bank gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 nur in Ausnahmefällen zulässig. Damit wird klargestellt, dass die Bank Beteiligungen nur im Interesse der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes halten soll.

Gemäß § 3 Abs. 2 unterliegen der Abschluss von Geschäften mit Landesbehörden und zwischenstaatlichen Organisationen, die Vergabe von Finanzierungsmitteln unmittelbar an die Endempfänger ohne Einschaltung eines Kreditinstitutes sowie die Beteiligung an Kreditinstituten und Unternehmen einem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde (s. § 11). Es handelt sich hierbei um für die Bank im Verhältnis zu ihren sonstigen Aufgaben außergewöhnliche Geschäftsvorfälle, die auch für den Bund als Anstaltsträger von grundlegender Bedeutung und deshalb mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen sind.

Ein Bedarf für solche Zustimmungsvorbehalte ergibt sich aus der Tatsache, dass der Bund die Bank als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet hat und sich der Bank zur Umsetzung seiner (agrar-)politischen Ziele bedient; er trägt deshalb die Anstaltslast. Wegen des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos und zur Durchsetzung seiner Förderinteressen muss der Bund auch im Sinne des § 112 Abs. 2 i. V. m. § 65 Abs. 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung über geeignete und ausreichende Möglichkeiten der Ein- und Mitwirkung bei der Bank verfügen (insbesondere Zustimmungsvorbehalt bei wichtigen Geschäftsvorfällen, Präsenz des Bundes im Verwaltungsrat, staatliche Aufsicht).

Mit der Neuregelung in § 3 Abs. 3 wird klargestellt, dass der Bank gegen ein angemessenes Entgelt im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes weitere Aufgaben zugewiesen werden können. Diese Aufgaben müssen, wie die Aufgaben der Bank insgesamt, im Interesse des Bundes liegen. Es kann sich nur um banktypische Aufgaben, insbesondere der Darlehensverwaltung, handeln.

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2441) kann das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung der Landwirtschaftlichen Rentenbank die Förder- und Verwaltungsaufgaben der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank – jetzt Deutsche Postbank AG – übertragen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt. Die Aufsichtsbehörde beabsichtigt, von dieser Verordnungsermächtigung nach Ablauf einer Übergangszeit von fünf Jahren nach der Privatisierung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank Gebrauch zu machen.

#### Zu § 4

Wie bereits in der Begründung zu § 3 ausgeführt, werden in einen neuen selbständigen § 4 die in dem bisherigen § 4 Abs. 1 Nr. 4 behandelten Neben- und Hilfsgeschäfte übernommen. Durch die Überschrift wird deutlich gemacht, dass die Landwirtschaftliche Rentenbank diese Geschäfte über ihre eigentlichen Geschäftsaufgaben hinaus betreiben kann. Der nach dem bisherigen Wortlaut geforderte „unmittelbare Zusammenhang“ hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Der mittelbare Zusammenhang ist ausreichend, aber auch weiterhin erforderlich.

Die Bezugnahme auf das Scheckgesetz von 14. August 1933 ist überholt.

Das Wort „Depositen“ wird durch das zeitgemäße Wort „Einlagen“ und der Begriff „Effektenhandel für fremde Rechnung“ durch „Finanzkommissionsgeschäfte“ ersetzt.

#### Zu Nummer 4

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Bank“ siehe Begründung zu § 2 Abs. 1. Die neue Gliederung durch die Ziffern „1., 2., 3.“ entspricht den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit.

#### Zu Nummer 5

a) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ist ein im Interesse der mit der Bank verfolgten Ziele wichtiger und außergewöhnlicher Geschäftsvorfall. Deshalb sollen entsprechende Beschlüsse des Verwaltungsrates mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder getroffen werden.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist ebenfalls für den Bund als Anstaltsträger ein außergewöhnlicher Geschäftsvorfall und von grundlegender Bedeutung und wird deshalb mit einem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde versehen. Auf die Begründung zu § 3 Abs. 2 wird hingewiesen.

b) Siehe Begründung zu § 2 Abs. 1.

c) Die bisher in § 12 Abs. 2 enthaltenen Regelungen sowie die bisher in der Satzung geregelte Befugnis des Vorstandes zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Bank werden als Absatz 3 neu in den § 6 aufgenommen. Damit wird § 12 Abs. 2 (alt) überflüssig.

#### Zu Nummer 6 (§ 7)

Größe, Zusammensetzung und Kompetenzen des Verwaltungsrates werden neu geregelt.

Der Verwaltungsrat besteht bisher aus 31 Mitgliedern. Im Interesse der Effizienz seiner Aufgabenwahrnehmung wird die Zahl der Mitglieder auf 17 verringert. Davon entfallen acht Mitglieder auf Vertreter land- und ernährungswirtschaftlicher Organisationen, von denen sechs vom Deutschen Bauernverband e. V. benannt werden (Absatz 1 Nr. 1). Es wird davon ausgegangen, dass der Deutsche Bauernverband e. V. bei der Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates den Aufgaben und Interessen der Landfrauen innerhalb des landwirtschaftlichen Berufsstandes und des ländlichen Raumes angemessen Rechnung trägt und er wenigstens eine Vertreterin der Landfrauen als Mitglied des Verwaltungsrates benennt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat aus den Reihen der vom Deutschen Bauernverband e. V. benannten Mitglieder gewählt (Absatz 2). Diese hervorgehobene Stellung des Deutschen Bauernverbandes e. V. trägt der historischen Bedeutung des landwirtschaftlichen Berufsstandes bei der Aufbringung des Grundkapitals der Bank und der Verpflichtung zu gruppennütziger Verwendung des LR-Vermögens und seiner Erträge Rechnung.

Die Zahl der im Verwaltungsrat vertretenen Landwirtschaftsminister der Länder wird auf zwei reduziert.

Die Zahl der Vertreter von Kreditinstituten oder anderen Kreditsachverständigen wird auf drei festgelegt. Damit besteht die Möglichkeit je einen Vertreter der drei großen Bankengruppen (Sparkassen und Landesbanken, genossenschaftliche Banken, Privatbanken) hinzuzuwählen.

Die Gewerkschaften sollen künftig durch ein Verwaltungsratsmitglied vertreten sein.

Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie der Finanzen werden neu in den Kreis der Verwaltungsratsmitglieder aufgenommen (Absatz 1 Nr. 5 und 6). Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft soll als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates tätig sein (Absatz 2). Mit der Einbeziehung der Bundesvertreter in den Verwaltungsrat wird der Einfluss des Bundes in den Gremien der Bank verstärkt (s. auch Begründung zu § 3 Absatz 2). Die hervorragende Stellung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates verdeutlicht das Interesse des Bundes und insbesondere des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft an der Bank und ihrer Fördertätigkeit.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates werden erweitert (Absätze 4 und 5). Nunmehr beschließt der Verwaltungsrat abschließend über die Entlastung des Vorstandes, den Jahresabschluss, über die Zuführung von Beträgen zu der Haupt- und Deckungsrücklage sowie bestimmt über die Aufteilung des Bilanzgewinnes auf das Zweckvermögen und den Förderungsfonds. Die abschließende Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Förderungsfonds trifft die Anstaltsversammlung. Der Verwaltungsrat leitet der Anstaltsversammlung hierzu einen Verwendungsvorschlag zu.

Die Aufnahme des Bundesministers oder der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zweier weiterer Bundesvertreter in den verkleinerten Verwaltungsrat in Verbindung mit der Stärkung der Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsrates dient insgesamt der Erhöhung des Bundeseinflusses bei der Bank. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 verwiesen.

In Absatz 6 wird in veränderter Form die bisher in § 1 Abs. 3 enthaltene Ermächtigung des Verwaltungsrates aufgenommen, die Satzung der Bank zu beschließen. Neu aufgenommen wurde zur Klarstellung das Recht zur Änderung der Satzung. Es ist vorgesehen, dass die Satzung nicht mehr der Genehmigung der Bundesregierung, sondern nur noch der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Die Interessen des Bundes sind hinreichend gewahrt, wenn die Aufsichtsbehörde einer Satzungsänderung zustimmt.

#### **Zu Nummer 7 (§ 8 Abs. 2 und 3)**

Die Anstaltsversammlung ist die Interessenvertretung der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke, die über die parafiskalische Abgabe der Rentenbankgrundschuldzinsen das Grundkapital der Bank aufgebracht haben. Die Auswahl der Vertreter dieser Personengruppe wird nunmehr ausschließlich den Ländern übertragen.

Die Personen, die seinerzeit die Rentenbankgrundschuldzinsen gezahlt haben, bzw. deren Erben und Rechtsnachfolger dürften heute nur noch zum Teil in der Landwirtschaft tätig sein. Ein anderer Teil dürfte dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum folgend andere Tätigkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen. Gleichwohl dürften die Interessen der seinerzeit zahlungspflichtigen Personengruppe am ehesten durch Mitglieder des landwirtschaftlichen Berufsstandes wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, wenn die Länder für die Vertretung in der Anstaltsversammlung Mitglieder des landwirtschaftlichen Berufsstandes benennen. In die Interessenvertretung des seinerzeit zahlungspflichtigen Personenkreises werden bisher schon das Saarland sowie nun auch die neuen Länder einbezogen. Auch diese Länder, in denen keine Rentenbankgrundschuldzinsen erhoben werden konnten, sollen Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes in die Anstaltsversammlung entsenden.

Es gibt kein Eigentum an der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Diese generelle Feststellung gilt auch für die Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke. Die Anstaltsversammlung als deren Vertretung verfügt dementsprechend auch nicht über Eigentümerrechte an der Bank. Soweit dies nicht anderweitig, insbesondere durch die gesetzliche Aufgabenformulierung, durch Interessenvertretung im Verwaltungsrat sowie durch staatliche Aufsicht sichergestellt ist, hat sie jedoch über die ihrer Gruppe als Gesamtheit nützende Verwendung des Vermögens der Bank und seiner Erträge zu wachen.

Die Anstaltsversammlung berät die Bank infolgedessen in Fragen der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes sowie bei allgemeinen agrar- und geschäftspolitischen Fragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anstaltsversammlung über die Geschäftstätigkeit der Bank und die Beschlüsse des Verwaltungsrates informiert

wird. Dies wird durch eine entsprechende Berichtspflicht der beiden Organe sichergestellt. Außerdem beschließt die Anstaltsversammlung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 abschließend über die Verwendung der Mittel des Förderungsfonds.

#### **Zu Nummer 8 (§§ 9 bis 15)**

##### **Zu § 9**

Die neue Einteilung des § 9 in drei Absätze dient der klaren Darstellung der Gewinnverwendung bei der Bank.

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Bilanzgewinn“ anstelle des Begriffs „Reingewinn“ in Absatz 1 wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 3 Satz 3 verwiesen. Dem Gruppeninteresse der Eigentümer und Pächter der mit der Rentenbankgrundschuld belasteten Grundstücke folgend darf der Bilanzgewinn nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes verwendet werden. Hierfür stehen die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Möglichkeiten offen.

Bereits bisher wird höchstens die Hälfte des Bilanzgewinnes dem Förderungsfonds zugeführt. Dieses wird nun in dem neuen Absatz 2 klarer zum Ausdruck gebracht. Die Richtlinien für die Verwendung der Mittel beschließt die Anstaltsversammlung. Hiernach entscheidet die Anstaltsversammlung im Einzelnen über jeden Förderantrag. Die Verwaltung des Förderungsfonds nach Maßgabe der genannten Richtlinien und gemäß den Einzelfallentscheidungen der Anstaltsversammlung obliegt der Bank.

Ebenfalls schon wie bisher soll mindestens die Hälfte des Bilanzgewinnes dem in Absatz 3 bezeichneten Zweckvermögen des Bundes zugeführt werden. Hinsichtlich der Verwendung des Wortes „Bank“ in Absatz 3 wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 1 verwiesen. Der Einschub der Worte „des Bundes“ hinter dem Wort „Zweckvermögen“ in Absatz 3 stellt klar, dass das bei der Bank gebildete Zweckvermögen dem Bund gehört. Die Einzelfallentscheidung über die Verwendung der Zweckvermögensmittel obliegt nicht der Anstaltsversammlung. Die Verwendung dieser Mittel richtet sich nach den vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank in der jeweils gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für diese Richtlinien ist § 11 Abs. 2 Satz 2 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes (s. § 9 Abs. 3).

##### **Zu § 10**

Die Erstreckung der Regelung in § 10 Abs. 1 (alt) auf Strafbarkeit ohne eine Konkretisierung ist rechtlich bedenklich. Das Wort „Strafbarkeit“ wird daher gestrichen.

Für die Regelung in § 10 Abs. 2 (alt) wird kein Bedarf mehr gesehen.

##### **Zu § 11**

Das Wort „Öffentliche“ wird in der Überschrift zu § 11 gestrichen. Es ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, dass es sich um eine staatliche Aufsicht handelt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht über die Bank werden an die heute üblichen Regelungen und Organisationsformen angepasst. Auf die Bestellung eines Kommissars der Bundesregierung und seines Stellvertreters soll künftig verzichtet werden.

Durch die Einfügung der Worte „dem öffentlichen Interesse insbesondere an der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes“ wird deutlicher als bisher klargestellt, dass ein Schwerpunkt der staatlichen Aufsicht über die Bank darin besteht, zu beurteilen ob die Tätigkeit der Bank mit dem öffentlichen Interesse des Bundes an der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes in Einklang steht. Die sinnvolle Einbindung der LR-Tätigkeit in das agrarpolitische Maßnahmenbündel insbesondere des Bundes, aber auch der Länder und der Europäischen Union, steht dabei im Vordergrund des Bundesinteresses.

Hinsichtlich der Verwendung des Wortes „Bank“ in Absatz 1 siehe Begründung zu § 2 Abs. 1.

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderung zu Absatz 1.

Außerdem wird in Absatz 2 klargestellt, dass die Vertreter der Aufsichtsbehörde auch an den Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates teilnehmen können.

Hinsichtlich der Verwendung des Wortes „Bank“ in Absatz 4 siehe Begründung zu § 2 Abs. 1.

#### Zu § 12

Der bisherige § 12 Abs. 1 sah eine Befreiung der Bank von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach den Vorschriften des HGB vor. Diese Ausnahmvorschrift entsprach der Regelung des § 36 HGB, nach der Unternehmen öffentlicher Körperschaften nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden brauchten. § 36 HGB ist durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) aufgehoben worden. Aus den hierfür maßgeblichen Gründen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8444 S. 58 ff.) muss auch die Befreiung der Bank von der Eintragungspflicht entfallen. Aufgrund der damit notwendig werdenden Eintragung der Bank in das Handelsregister in Verbindung mit der in § 6 Abs. 3 (neu) aufgenommenen Regelung über die Außenvertretung der Bank durch den Vorstand erübrigt sich auch § 12 Abs. 3 (alt), so dass der gesamte § 12 (alt) aufgehoben werden kann (s. auch Begründung zu § 6).

Hinsichtlich von § 13 (alt) war nach dem bisherigen Wortlaut zweifelhaft, ob gesiegelte Erklärungen der Bank generell im Rechtsverkehr öffentlich beglaubigten Urkunden gleichgestellt sind. Dies wird nunmehr klargestellt.

#### Zu § 13

Um dem Gesetz eine zusammenhängende Paragraphenfolge zu geben, soll der Inhalt des bisherigen § 18 als neuer § 13 vor den Bestimmungen über die Auflösung der Bank und den Überleitungsbestimmungen eingefügt werden.

Mit der Neufassung der Deckungsbestimmungen für die gedeckten Schuldverschreibungen der Bank wird der Gesetzestext durch weitgehende Verweisung auf das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG), das Hypothekbankgesetz sowie das Schiffsbankgesetz modernisiert und gestrafft. Die Rentenbankgrundschuld und die anderen

öffentlichen Grundstückslasten sowie die von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten begründeten Schuldbuchforderungen kommen heute nicht mehr vor und sind daher nicht mehr zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die auf die Bank ausgestellten oder an sie abgetretenen oder verpfändeten Schuldverpflichtungen von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Trägern der Landeskultur.

Die bisher nebeneinander bestehenden Deckungsmassen für Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren und mehr haben, und für Schuldverschreibungen mit kürzerer Laufzeit werden künftig zu einer einheitlichen Deckungsmasse zusammengefasst. Dadurch wird die Transparenz bei der Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen durch die Bank erhöht.

Zur Klarstellung und in Fortführung der bisherigen Praxis verweist Absatz 3 wegen der Eintragung der betreffenden Vermögenswerte in das Deckungsregister auf die einschlägigen Vorschriften des Hypothekbankgesetzes. Neben den Vermögenswerten gemäß § 13 Abs. 2 (neu) sind – wie auch bisher schon – Vermögenswerte in Höhe der Deckungsrücklage nach § 2 Abs. 3 in das Register einzutragen. Die zuletzt genannten Vermögenswerte dienen damit als zusätzliche Deckung der Schuldverschreibungen.

Der Treuhänder und sein Stellvertreter werden gemäß Absatz 4 nach Anhörung der Bank von der Aufsichtsbehörde (§ 11 Abs. 1) bestellt. Dies entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Im Übrigen bestimmt Absatz 4 die Aufgaben des Treuhänders und verweist auf die entsprechenden Regelungen des Hypothekbankgesetzes.

#### Zu § 14

Die bisher in § 15 des LR-Gesetzes enthaltenen Regelungen über den Schutz der Inhaber der gedeckten Schuldverschreibungen bei Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzen der Bank sollen an die in Artikel 18 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) enthaltenen Änderungen der §§ 34a, 35 des Hypothekbankgesetzes und des § 6 ÖPG angepasst werden. Wegen der Begründung der Absätze 1 und 2 im Einzelnen wird auf die Begründung zu §§ 34a und 35 des Hypothekbankgesetzes im Entwurf eines Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 13/8933 S. 149/150) verwiesen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 können entfallen. Hierfür besteht kein praktischer Bedarf mehr. Dies gilt im Hinblick auf den Absatz 4 insbesondere wegen der Anstaltslast des Bundes für die Bank. Die besondere Stellung des landwirtschaftlichen Berufsstandes für die Bank, die dieser durch die seinerzeitige Aufbringung des Grundkapitals der Bank erworben hat, dokumentiert sich durch die gruppennützige Verwendung des Vermögens der Bank und seiner Erträge sowie die Stellung des landwirtschaftlichen Berufsstandes in den Gremien der Bank. Im Übrigen ist rechtlich zweifelhaft, ob im Falle einer Insolvenz der Bank die Rentenbankgrundschuldzinsen tatsächlich erhoben werden könnten.

#### Zu § 15

In den neuen § 16 wird die Sondervorschrift für die von der Bank gewährten Refinanzierungskredite des bisherigen § 19 Abs. 3 aufgenommen. § 19 Abs. 1 und 2 sind nicht mehr aktuell und können entfallen.

**Zu Nummer 9 (§ 16)**

Hinsichtlich der Verwendung des Wortes „Bank“ siehe Begründung zu § 2 Abs. 1. Hinsichtlich des Ersatzes der Wörter „landwirtschaftlichen Erzeugung“ durch das Wort „Landwirtschaft“ siehe Begründung zu § 3.

**Zu Nummer 10 (§ 17)**

Die bisher in § 17 enthaltene Regelung kann ersatzlos gestrichen werden, nachdem das Gesetz zum Abschluss der Währungsumstellung vom 17. Dezember 1975 das Erlöschen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und die Verwendung ihres Vermögens abschließend geregelt hat.

In Absatz 1 wird eine Übergangsregelung zu § 13 Abs. 3 aufgenommen. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass die bisher bestehenden zwei Deckungsmassen zu einer einheitlichen Deckungsmasse zusammengefasst werden. Satz 2 enthält die Regelung, dass sich die Aufgaben des Treuhänders auf sämtliche Deckungsregister der Bank erstrecken.

Zur Wahrung der Kontinuität des Verwaltungsrates, der Anstaltsversammlung sowie der staatlichen Aufsicht erscheint es angezeigt, die Änderung der Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Anstaltsversammlung erst im Zeitpunkt ihrer turnusmäßigen Wiederbestellung, also mit Schluss der Anstaltsversammlung in Kraft treten zu lassen, die über den Jahresabschluss des Jahres 2003 beschließt. Zum gleichen

Zeitpunkt soll auch die Organisation der staatlichen Aufsicht verändert werden (Absatz 2).

Da die Organisation der staatlichen Aufsicht nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes, sondern mit Schluss der Anstaltsversammlung, die über den Jahresabschluss des Jahres 2003 beschließt, verändert wird, soll bis zu diesem Zeitpunkt der Kommissar der Bundesregierung oder sein Vertreter die Aufgaben der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie § 13 Abs. 4 Satz 1 wahrnehmen.

**Zu Nummer 11 (§§ 18 und 19)**

Die Regelungen des § 18 wurden sinngemäß in § 13 übernommen. Die Regelungen des § 19 sind gegenstandslos.

**Zu Artikel 2**

Die Neubekanntmachung ist vorgesehen, um den betroffenen Kreisen den Zugriff auf das Gesetz zu erleichtern.

**Zu Artikel 3**

Für die Regelung besteht kein Bedarf mehr, siehe Begründung zu § 14.

**Zu Artikel 4**

Damit sich Bürger und Behörden auf die Änderungen einstellen können, wird für das Inkrafttreten ein bestimmter Kalendertag vorgesehen.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Worte „,soweit dies in der Zuständigkeit des Bundes liegt“ zu streichen.

## Begründung

Die Landwirtschaftliche Rentenbank dient als Finanzierungsinstrument für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank wurde durch den landwirtschaftlichen Berufsstand aufgebracht. Die Beschneidung der Förderung auf die Bundeszuständigkeit wird der hohen Bedeutung der Entwicklung des ländlichen Raumes, die wesentlich durch die Länder ausgerichtet wird, nicht gerecht. Zudem würden Finanzierungsmöglichkeiten der Landwirtschaftlichen Rentenbank für Förderungen, die ausschließlich durch die Länder geleistet werden, ausgeschlossen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 7 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

## Begründung

Dem Verwaltungsrat sollten wie bisher sechs Länderministerinnen/Länderminister angehören, um die notwendige Abstimmung der Aktivitäten sicherzustellen.

Die Zuständigkeit für die Landwirtschaftsförderung liegt bei den Ländern. Der Bund wirkt lediglich auf der Grundlage des Artikels 91a des Grundgesetzes an der

Erfüllung bestimmter Länderaufgaben mit (Gemeinschaftsaufgaben).

Wenn die Landwirtschaftliche Rentenbank als Anstalt des Bundes bei diesen Aufgaben mitwirkt, bedarf dies einer engen Abstimmung mit den Ländern. Dies ist durch angemessene Vertretung der Länder im bisherigen Umfang sicherzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die größere Zahl der Länder nach der Wiedervereinigung ohnehin größere Zeitintervalle und damit eine geringere Präsenz der Länder bewirkt.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 7 Abs. 1 Nr. 4 zu streichen.

## Begründung

Der Bund war bisher durch einen Kommissar vertreten. Die in § 7 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehene Vertretung durch zwei Ministerien ist ausreichend. Dabei können die Ministerien auch auf politischer Ebene vertreten sein.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 7 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sein Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat aus den Reihen der Vertreter der öffentlichen Hand gewählt.“

## Begründung

Zum einen Folgeregelung aus der Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 4. Zum anderen sollte die Stellvertretung nicht von vornherein festgelegt, sondern durch Wahl bestimmt werden. Damit entsteht auch eine Option für die Länder auf den stellvertretenden Vorsitz.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1** Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

**Begründung**

Mit dem Halbsatz „soweit dies in der Zuständigkeit des Bundes liegt“ soll klargestellt werden, dass die Landwirtschaftliche Rentenbank (nachstehend Bank genannt) nur innerhalb der dem Bund vom Grundgesetz eingeräumten Kompetenzen tätig werden kann. Die Tatsache, dass das Grundkapital der Bank vom landwirtschaftlichen Berufsstand aufgebracht wurde, ist hierbei unerheblich.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der vom Bundesrat vertretenen Auffassung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs Geschäfte mit Landesbehörden oder zwischenstaatlichen Organisationen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig und damit möglich sind (s. § 3 Abs. 2). Die Bank kann also, wie bisher auch schon, im Zusammenhang mit Förderungen, die ausschließlich durch die Länder geleistet werden, tätig werden.

**Zu Nummer 2** Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

**Begründung**

Die Bank wurde als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Der Bund bedient sich der Bank zur Umsetzung seiner (agrar-)politischen Ziele; er trägt deshalb die Anstaltslast. Wegen des damit verbundenen wirtschaftlichen Risikos und zur Durchsetzung seiner Förderinteressen muss der Bund über ausreichende und geeignete Möglichkeiten der Ein- und Mitwirkung bei der Bank verfügen.

Die Neuregelung von Größe, Zusammensetzung und Kompetenzen des Verwaltungsrates ist zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs.

Um die Aufsicht des Verwaltungsrates effizienter zu gestalten, muss seine Größe deutlich verkleinert werden. Dies trifft alle bisher im Verwaltungsrat vertretenen Gruppen.

Der Bund war bisher im Verwaltungsrat nicht vertreten. Eine Mitwirkung an den im Verwaltungsrat zu treffenden Entscheidungen war somit nicht möglich, obwohl allein der Bund die Anstaltslast trägt. Eine ausreichende Präsenz des Bundes im Verwaltungsrat ist daher unabweislich. Es ist als ausgewogen und angemessen zu betrachten, wenn der Bund drei und die Länder zwei Mandate erhalten. Es obliegt den jeweiligen Landwirtschaftsministern der Länder, die vom Bundesrat benannt werden, sich zur Vertretung aller Länderinteressen hinsichtlich ihrer Entscheidungen im Verwaltungsrat mit den übrigen Ländern abzustimmen. Dies entspricht der bisher geübten Praxis.

Entgegen der vom Bundesrat in der Begründung zu Nummer 2 der Stellungnahme vertretenen Auffassung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgebungskompetenz des

Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf auf Artikel 74 Abs. 1 des Grundgesetzes (z. B. Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Tierschutz) beruht.

**Zu Nummer 3** Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

**Begründung**

Die Präsenz des Bundes im Verwaltungsrat ist nicht mit der bisherigen Aufgabe des Kommissars vergleichbar. Während der Kommissar – eher reaktiv – die Rechtsaufsicht wahrnimmt, erlaubt die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat eine aktive Mitgestaltung wichtiger Entscheidungen der Bank.

Hinsichtlich einer angemessenen Zahl von Bundesvertretern im Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der generellen Neustrukturierung des Verwaltungsrates wird auf die o. g. Begründung für die Ablehnung der Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

Die Präsenz des Bundesministers oder der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, verbunden mit der hervorragenden Stellung als stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates, verdeutlicht das Interesse und die Bedeutung, die der Bund und insbesondere der Bundesminister oder die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft der Bank und ihrer Fördertätigkeit beimessen. Diese Präsenz und Stellung des zuständigen Ministers oder der zuständigen Ministerin bei einer Bank im Geschäftsbereich des Bundes, die der Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes dient, sind gerechtfertigt, zumal die Länder ebenfalls auf Ministerienebene vertreten sind.

**Zu Nummer 4** Artikel 1 Nr. 6 (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

**Begründung**

Hinsichtlich der Rechtfertigung von Präsenz und Stellung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Verwaltungsrat der Bank ist auf die o. g. Begründung für die Ablehnung der Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

Ergänzend wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Anstaltslast und damit das wirtschaftliche Risiko allein vom Bund – und nicht von den Ländern – getragen wird. Dies rechtfertigt die Hervorhebung des Bundesministers oder der Bundesministerin vor den Länderministern, zumal der Vorsitzende des Verwaltungsrates aus den Reihen der vom Deutschen Bauernverband e.V. benannten Mitglieder, also der auf Bundesebene tätigen berufsständischen Vertretung, gewählt wird.





